

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2846/77 DES RATES**

vom 19. Dezember 1977

**über die Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) zugunsten Dänemarks**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)<sup>(2)</sup> wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3065/75<sup>(3)</sup> geändert. Bei der Annahme der Änderungsverordnung wurde zur Neufassung von Artikel 2 Absatz 3 folgende Erklärung in das Protokoll des Rates aufgenommen : „Die Mitgliedstaaten und die Kommission vereinbaren, daß in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich für Dänemark aus der vollständigen Anwendung der NIMEXE ab 1978 ergeben könnten, vor Ende des Jahres 1977 geprüft wird, ob dieser Termin im Falle Dänemarks zu verschieben ist.“

Die Überprüfung hat ergeben, daß besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn von Dänemark verlangt wird, in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezem-

ber 1979 bei der Erhebung der Angaben die NIMEXE anzuwenden.

Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, die Anwendung der NIMEXE bei der Erhebung der Angaben um zwei Jahre aufzuschieben ; durch diesen Aufschub werden die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 und die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten<sup>(4)</sup>, insbesondere Artikel 38 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 34 Buchstabe a) dieser Verordnung, nicht berührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Abweichung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 kann Dänemark bis zum 31. Dezember 1979 ausschließlich bei der Erhebung der Angaben weiterhin sein eigenes Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten benutzen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SIMONET

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 299 vom 12. 12. 1977, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.